

Benutzungsordnung **für das Bürgerhaus (Zollfrank-Scheune) in Wörnitz**

Das **Bürgerhaus in Wörnitz** ist eine öffentliche Einrichtung.

Es soll dazu beitragen, den Einwohnern eine Begegnungsstätte vielfältiger Art zur Verfügung zu stellen und das gesellschaftliche und soziale Leben in Wörnitz zu fördern.

Eigentümer und Betreiber ist die Gemeinde Wörnitz

Aufgrund beschränkter Anzahl der Sanitäranlagen kann zur Zeit nur einer Maximalbelegung von 80 Personen stattgegeben werden

Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß den Bestimmungen dieser **Entgelt- und Benutzungsordnung** kann das Bürgerhaus in Wörnitz, **auf Antrag** für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden.

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten sind die Gemeinde Wörnitz bzw. die von ihr beauftragten Personen.

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Sitz in Wörnitz haben, sowie Privatpersonen und gewerbliche Nutzer aus Wörnitz.

Bei Terminüberschneidungen haben Vereine aus der Gemeinde Wörnitz ein bevorzugtes Belegungsrecht. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragten Personen.

Die Benutzungserlaubnis kann auf Widerruf, auf Zeit, für eine Veranstaltung oder mit Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf ist insbesondere auch dann möglich, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

Die Belegung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang vor Vereins- oder Privatveranstaltungen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume des Bürgerhauses besteht nicht. Die Gemeinde hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

Antragstellung und Genehmigung

Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses sind so frühzeitig wie möglich, spätestens **2 Wochen vor Nutzung**, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

Zieht der Antragsteller den Antrag innerhalb von 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurück, erhebt die Gemeinde eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **10,00 EURO** für die Bearbeitung und **Stornierung** des Antrages.

In begründeten Fällen (z.B. Todesfall) kann der Betreiber von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

Die Genehmigung zur Nutzung des Bürgerhauses wird durch die Gemeinde nach **schriftlicher Antragstellung** und **Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung** erteilt.

Entgelte und Bezahlung

Für die Nutzung des Bürgerhauses sind je nach Besucherzahl (40/ 80) die nachfolgenden Entgelte für die genehmigte Veranstaltung zu entrichten.

	<u>Privatpersonen</u>	<u>örtliche Vereine (70 % des regulären Tagessatzes)</u>
bis max. 40 Personen	60,00 EURO / Tag	42,00 EURO / TAG
bis max. 80 Personen	80,00 EURO / Tag	56,00 EURO / TAG

Reinigungskosten für Endreinigung 30,00 EURO. Diese fallen immer an, unabhängig davon, ob Vereine oder Privatpersonen das Bürgerhaus mieten.

Das Benutzungsentgelt einschließlich der Reinigungskosten ist spätestens **14 Tage vor Inanspruchnahme** des Bürgerhauses an die Gemeinde zu überweisen.

Eine gebührenfreie Nutzung wird folgenden Institutionen gewährt:

- VHS
- Krabbelgruppe
- Gymnastikabteilung des FCEW
- Landfrauengymnastik (findet ca. 2 x jährlich à 10 Stunden statt)
- evang.-luth. Kirchengemeinde (Kinderbibeltag, Osterfrühstück, usw.)

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme der Räume im Bürgerhaus zu erheben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt mindestens **150,00 EURO**, sofern nicht die Gemeinde im Einzelfall - je nach Art der Veranstaltung - eine höhere Sicherheitsleistung festsetzt.

Die Sicherheitsleistung ist zusammen mit dem Benutzungsentgelt, spätestens **14 Tage vor der Veranstaltung** zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe **wieder ausgezahlt**. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume kann die Sicherheitsleistung - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden.

Benutzungsdauer

Die Nutzungsdauer bei Abendveranstaltungen **endet um 1.00 Uhr**. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Regelung im Hinblick auf erforderliche Vorbereitungen für Folgeveranstaltungen einzuschränken.

Die Vorbereitungsarbeiten (Bestuhlung und sonstige organisatorische Maßnahmen) für private Veranstaltungen sind vom Veranstalter grundsätzlich am Veranstaltungstag zu erledigen. Sofern vorangehende Belegungen nicht entgegenstehen, können nach Absprache mit den Verantwortlichen die Vorbereitungsarbeiten auch schon am Vortage erfolgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens am folgenden Tage, in Absprache mit dem Hausmeister zu erledigen.

Reinigung und Übergabe

Die überlassenen Räume sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Tage nach Absprache mit dem Hausmeister in **besenreinem** Zustand wieder zu übergeben.

Die Herrichtung der Räume (Bestuhlung etc.), sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter.

Benutzung des Inventars durch den Veranstalter

Im Rahmen der Nutzung des Bürgerhauses steht das zur Nutzung erforderliche Inventar (Geschirr, Bestecke, etc.) in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Nutzung ist im Benutzungsentgelt enthalten.

Soweit das hauseigene Inventar zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall nicht ausreicht, ist der Veranstalter für die Zusatzbeschaffung selbst zuständig.

Haftung/Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter stellt den Betreiber und den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung nachzuweisen**. Durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung entfällt diese Verpflichtung nicht. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde (Eigentümer des Gebäudes) für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vorgenannten und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass auch insoweit eine ausreichende **Haftpflichtversicherung besteht**, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Vermeidung von Lärmbelästigungen

Zum Schutze der Nachtruhe sind **nach 22.00 Uhr** Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner **Ruhestörung** der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen im Bürgerhaus bereits bei Veranstaltungsbeginn Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen ist der Betreiber/Hausmeisterberechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

Sonstige Nutzungsregelungen

Die Gemeinde/Hausmeister ist zur Aufsichtsführung im Bürgerhaus berechtigt und übt das **Hausrecht** aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Schadens- und Unfällen ist er unverzüglich zu informieren.

Die Räume des Bürgerhauses werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Aufgrund der Beschaffenheit des Bürgerhauses sind nur Nutzungen gestattet, bei denen keine Gefahren für die Nutzer und keine Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen zu erwarten sind.

Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen, oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Betreiber schriftlich bestätigt werden.

Übergabeprotokoll

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Veranstalter und Hausmeister zu fertigen. (Evtl. bildlich festgehaltener Zustand kann die Übergabe vereinfachen!)

Sonstiges

Um nicht als Konkurrenz gegenüber den örtlichen Gastronomien aufzutreten, empfehlen wir nach Möglichkeit deren Service und Dienstleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auflagen

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der **jeweils geltenden Fassung** zu beachten.

Der Veranstalter hat für alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz Abs.1, GEMA u.a) selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

Von der Nutzung sind ausgeschlossen

- a) Veranstaltungen von Sekten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften
- b) Verkaufveranstaltungen
- c) Parteipolitische Veranstaltungen

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörnitz, 12.11.2009